

Merkblatt für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte 2017

Reduzierter Startbeitrag bei Neuniederlassung

Für die ersten sechs Monate der Niederlassung können Sie die reduzierte Beitragsstufe 1/10 (monatlich 106,59 EUR) zahlen.

Pflichtbeitrag

Ihr Pflichtbeitrag beträgt 18,7 Prozent der Jahreseinkünfte aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit, höchstens 1.065,90 EUR monatlich (10/10).

Vorläufige Beitragsveranlagung

Sie zahlen zunächst einen vorläufigen Beitrag. Die endgültige Veranlagung Ihres Beitragskontos erfolgt nach Vorlage des Einkommensteuerbescheids oder einer Auskunft des Steuerberaters.

Beitragsstufe

Anstelle der einkommensbezogenen Veranlagung können Sie eine Beitragsstufe beantragen. Der Antrag ist nur für das laufende Geschäftsjahr zulässig. Die Vorlage eines Einkommensnachweises entfällt.

Beitragszahlung

Die Beiträge sind von Ihnen durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren zu zahlen (§ 42 Absatz Alterssicherungsordnung). Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat. Der Beitragseinzug erfolgt zum Letzten des jeweiligen Monats.

Freiwillige Beiträge

Sie können bis zum 10/10-Beitrag freiwillig Beiträge in beliebiger Höhe leisten. Darüber hinaus ist die Zuzahlung bis zu 15/10 nur in Beitragsstufen möglich. Eine Änderung der Veranlagung kann rückwirkend nur für das gesamte laufende Geschäftsjahr beantragt werden. Zahlungsfrist ist der 31.12. des Kalenderjahres. Für Geschäftsjahre nach vollendetem 52. Lebensjahr ist die Zuzahlungsmöglichkeit nach § 33 Alterssicherungsordnung (ASO) eingeschränkt.

Sofern Sie vor Eintritt in die Ärzteversorgung Sachsen-Anhalt bereits das 52. Lebensjahr vollendet haben, können Sie zu Beginn der Mitgliedschaft entscheiden, ob Sie zukünftig nur den Pflichtbeitrag oder eine freiwillige Zuzahlung bis zur Regel- und zugleich Höchstversorgungsabgabe leisten möchten. Eine Reduzierung der freiwilligen Beitragszahlung ist jederzeit möglich, eine Erhöhung jedoch nicht. Entscheiden Sie sich gegen die freiwillige Zuzahlung oder wird die freiwillige Beitragszahlung zu einem späteren Zeitpunkt reduziert oder eingestellt, ist eine erneute Aufnahme lediglich im Rahmen des § 33 Alterssicherungsordnung zulässig.

Beitragsstufen 2017	EUR monatlich	EUR jährlich
15/10	1.598,85	19.186,20
14/10	1.492,26	17.907,12
13/10	1.385,67	16.628,04
12/10	1.279,08	15.348,96
11/10	1.172,49	14.069,88
10/10	1.065,90	12.790,80
1/10	106,59	1.279,08